

Merfblatt

Steuerbefreiungsmöglichkeiten nach § 7 UStG.

(S. a. Börsenblatt Nr. 196 vom 25. August 1931.)

I.

Voraussetzungen der Steuerfreiheit:

- Ausführung einer bereits vorliegenden Bestellung (Vorverkauf).** Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 17. Oktober 1930 (Bd. 28 S. 1 ff.) hat der RFH. seinen früheren Standpunkt über die Unanwendbarkeit des § 7 auf den Verlag aufgegeben, sodaß nicht nur der Sortimentler, der Zwischenhändler und das Barsortiment, sondern auch der Verleger für die direkt von der fremden Buchdruckerei bzw. Buchbinderei ausgeführten Bestellungen das Privileg in Anspruch nehmen kann.
- Lieferungen und Leistungen im Großhandel.** Dies bestimmt sich nach dem Erwerbzzweck des Abnehmers im Einzelfalle. Großhandel liegt vor bei Lieferung an einen Abnehmer, der
 - die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung,
 - zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände,
 - zur Bewirkung gewerblicher Leistungen,
 - zur Bewirkung beruflicher Leistungen erwirbt.
- Buchmäßiger Nachweis der steuerfreien Umsätze.** Dazu genügt, daß sich aus den vorhandenen Aufzeichnungen der Bestelltag des Kunden, der Liefertag des Lieferanten (Verlag, Großfuß, Barsortiment, Buchbinderei) und der Tag der Weitergabe an den Kunden unter Angabe des Preises nachweisen lassen.

II.

Praktische Anwendung der zu I aufgestellten Grundsätze:

- Beim Vorliegen der angeführten Voraussetzungen sind **umsatzsteuerfrei**:
 - Alle Behördenlieferungen**, d. h. Lieferungen an das Reich, die Länder oder andere öffentlich-rechtliche Verbände (Stadt- und Landgemeinden, öffentliche Bibliotheken, öffentliche und nichtöffentliche Schulen, Theater, Konservatorien, Musikschulen, Beschaffungsämter, Handels- und Gewerbekammern, Krankenhäuser, Wehrmacht, Gefängnisverwaltungen usw.).
 - Alle Lieferungen von **Sachliteratur, Sachzeitschriften und Sortierungen** für den Geschäftsbetrieb des Abnehmers oder die Angehörigen der freien Berufe (selbständige Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Zahnärzte, Dentisten, Bücherrevisoren, Wirtschafts- und Steuerberater, Musiklehrer, Ingenieurbüros, Patentanwälte usw.).
- Bestritten ist, ob Lieferungen, die zu **beruflichen Zwecken** an **unselbständige** Abnehmer (Beamte aller Art, Angestellte, Lehrer, Pfarrer, Berufsmusiker, angestellte Künstler, Syndici, Gewerkschaftsfunktionäre, Sportlehrer, **Studenten** usw.) erfolgen, umsatzsteuerfrei sind. Der Börsenverein vertritt die Auffassung, daß auch insofern die Umsatzsteuerfreiheit zu bejahen ist. Es wird empfohlen, insofern bei Widerspruch der Finanzämter nur unter Vorbehalt zu zahlen. Die Streitfrage wird endgültig im Rechtsmittelweg geklärt.
- Nicht umsatzsteuerfrei** sind Schulbücherlieferungen, soweit der Bezug durch den einzelnen Schüler selbst oder durch Vermittlung des Lehrers klassenweise für den einzelnen Schüler erfolgt.